



3/2.2

Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue"

vom 9. September 1975 (Amtsblatt vom 19. September 1975), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017 (Amtsblatt vom 31. März 2017)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) sowie §§ 23 Absatz 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene Landschaftsteil auf der Gemarkung des Stadtkreises Karlsruhe wird dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Dieser Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" bezeichnet.

§ 2

- (1) Zu dem Schutzgebiet, das eine Größe von 636,8 ha hat, gehören die Landschaftsteile der Auewälder im "Großgrund", "Rappenwört" und "Kastenwört", das Gewann Gfaell im nordwestlichen Teil der Fritschlach sowie der Uferbereich des Federbaches zwischen Rheinstrandallee/Hammweg und dem Weg "Im Jagdgrund".
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt (soweit Flurstücke und Straßen, die die Grenze darstellen, im Folgenden nicht mit einem "x" gekennzeichnet sind, gehören sie zum Schutzgebiet):

im Westen

durch das Rheinufer von der südlichen Gemarkungsgrenze (Oberes und Vorderes Mähdschlägle) bis Rhein-km 359,5 (Rheinhafen-Dampfkraftwerk).

Im Norden

- a) durch den nördlich des "Grünen Wassers" verlaufenden Hochwasserdamm XXVI. Das darüber hinausreichende Waldstück nördlich des Waidweges ist eingeschlossen.
- b) durch die Gemeindestraße "Hermann-Schneider-Allee", in östlicher Richtung anschließend die abzweigenden Straßenbahngleise bis zum Fritschlachweg (x).

im Osten

- a) durch die Gemeindestraße "Hammweg" (x) und "Rheinstrandallee" (x),
- b) südlich daran anschließend durch das Waldstück westlich der Bellenäcker-Siedlung bis zur Gemarkungsgrenze.

im Süden durch die Gemarkungsgrenze bis zum Rheinufer.

Ausgenommen sind folgende Gebiete der Fritschlach:

1. die Flurstücke östlich des Fritschlachweges zwischen dem Weg "Im Jagdgrund" und dem Ufer des Federbaches bis zum Flurstück Nr. 18293/1 (Fischweiher).
 2. das Gebiet nördlich des vom Flurstück Nr. 17383 gelegenen Feldweges zwischen Fritschlachweg und dem Weg "Im Jagdgrund".
 3. das Gebiet westlich des Fritschlachweges, begrenzt im Norden durch den Feldweg Nr. 18215, im Westen durch die Flurstücke Nrn. 16981, 17003, 17027, 17035, 17114, 17162, 17247 und 17273, im Süden durch den Feldweg nördlich des Gewannes "Oberwald".
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Planmappe, bestehend aus einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 10 000, und 14 Einzelkarten als Ausschnittvergrößerungen, Maßstab 1 : 2 000 grün, eingetragen, die beim Bürgermeisteramt Karlsruhe aufbewahrt wird. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere:

1. Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner bau-rechtlichen Entscheidung bedürfen; das Gleiche gilt für die der Errichtung gleichge-stellten Maßnahmen.
2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.
3. Verlegen von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.
4. Abgrabung von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Erdbestandteilen ein-schließlich der Erweiterung bereits bestehender Abbaustätten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.
5. Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.
6. Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, mit Ausnahme von Unterhaltungs-maßnahmen einschließlich unwesentlicher Änderungen (Zwischenbau), auch soweit sie keiner straßen- oder wegerechtlichen Entscheidung bedürfen.
7. Anlage oder Änderung von Plätzen (Zelt-, Abstell- oder Lagerplätze u. Ä.), soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet.
8. außerhalb der zugelassenen Plätze das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen, auch wenn die Wagen nicht überwiegend orts-fest benutzt werden.
9. Schaffung, Beseitigung oder Änderung fließender oder stehender Gewässer sowie die Einleitung von Abwässern in solche, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnah-men, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen.
10. Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung von Abfällen, Müll, Erd- und Ge-steinsaushub, Schutt, Unrat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen, soweit nicht bereits Nr. 1, das Abfallgesetz (GBI. 1972, S. 1) oder das Abfallbeseitigungsgesetz (BGBl. 1972, S. 873) Anwendung finden.
11. Anbringung von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, soweit nicht bereits § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Nr. 1 zutrifft.
12. Änderung der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen und Austrocknungen.
13. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschafts-

bildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen, soweit nicht bereits § 14 Abs. 1 der Naturschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zutrifft.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat. Sie ist mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können; zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. In den übrigen Fällen ist die Erlaubnis zu versagen. Will das Bürgermeisteramt entgegen der Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Erlaubnis erteilen, so ist zuvor die Weisung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde einzuholen.
- (4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, muss auch die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Regelung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde verbunden werden.
- (5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Landschaftsbild schonende Änderungen,
 1. durch die Acker in Grünland oder Grünland in Acker umgewandelt wird.
 2. die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, soweit es sich nicht um Großkahlschläge, Aufstockungen, Neuaufforstungen, die Anlage von Obstkulturen oder die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 10 genannten Änderungen handelt.
 3. die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung der Rheinhochwasserdämme XXV, XXV a und XXVI anfallenden Arbeiten, insbesondere das Mähen der Dämme und die Freihaltung von beiderseits am Dammfuß verlaufenden Unterhaltungstreifen mit einer Breite von 3 m, hervorgerufen werden.
 4. die durch die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Altrheine, soweit sie als Gewässer erster Ordnung anzusehen sind, erforderlich werden.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die Änderung für die Fortführung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs unerlässlich ist.

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf

1. das Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz des Gebietes oder auf die Belange der Wasserwirtschaftsverwaltung hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen sowie Schilder für die Forst- und Waldeinteilung.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1.
3. den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Rheinauen dienenden Polders Bellenkopf-Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich betroffener Straßenbahnanlagen, entsprechend dem dazu ergangenen Planfeststellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung. §§ 3 und 4 gelten auch nicht für Maßnahmen eines mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Betriebs- und Unterhaltungskonzeptes.

§ 7

- (1) In besonderen Fällen, namentlich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann das Bürgermeisteramt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet zugelassen werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen sind auf Verlangen des Bürgermeisteramtes ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 3 die Landschaft verunstaltet oder die Natur schädigt oder den Naturgenuss beeinträchtigt,
2. entgegen § 4 Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisteramtes vornimmt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53), zuletzt geändert durch

das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972, S. 1) und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Karlsruhe vom 8. Januar 1962 tritt, soweit sie sich auf das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" bezieht, außer Kraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

